

**Kommunales Förderprogramm der Stadt Kirchenlamitz zur
Unterstützung privater Baumaßnahmen im Rahmen der
Städtebauförderung
-Förderrichtlinien-**

Vom 12.10.2023

**§ 1
Fördergebiet**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Kirchenlamitz“. Der räumliche Geltungsbereich ist dem im Anhang beigefügten Lageplan zu entnehmen.

**§ 2
Ziel und Zweck der Förderung**

Das kommunale Förderprogramm soll die ortstypische Gestaltung der Fassaden und Freiräume sowie die Verbesserung des inneren Zustandes von leerstehenden Wohn-, Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden zur Schaffung von Wohnraum im Fördergebiet unterstützen und damit eine Verbesserung der Wohnqualität unter den Aspekten der Barrierefreiheit und der Energieeinsparung erreichen. Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

**§ 3
Gegenstand der Förderung**

- 1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen -im Fördergebiet- die den Zielen der Sanierung entsprechen. Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können folgende Einzelmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Instandsetzung, Neu-, Umgestaltung und Verbesserung von Gewerken nach den Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 – Kosten im Bauwesen (nachfolgend „DIN 276“ genannt)
 - b) Umgestaltung von Gewerken nach den Kostengruppen 523, 531, 534 der DIN 276
- 2) Es können Baukosten einschl. Baunebenkosten (Gewerke nach Kostengruppe 700 DIN 276) anerkannt werden, letztere jedoch nur bis zu einer Höhe von 18 v. H. der förderfähigen Baukosten nach Absatz 1. Bei umfangreichen Modernisierungen ist ein Zuschlag von bis zu 5% möglich.

Die Höhe der dem Förderziel entsprechenden anrechenbaren Gesamtkosten betragen maximal:

- für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 a):	75.000,00 €
- für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 b):	25.000,00 €
- für Maßnahmen, welche die Bereiche § 3 Abs. 1 a) und b) betreffen:	100.000,00 €

Maßnahmen unter 10.000,00 € sind nicht förderfähig.

Von der Förderzusage der Stadt Kirchenlamitz bis zur Vorlage der Abrechnung der Maßnahme dürfen nicht mehr als 5 Jahre vergehen. In besonderen Ausnahmefällen kann durch Stadtratsbeschluss von diesen Höchst- und Zeitgrenzen abgesehen werden.

- 3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch so weit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist. Eine Förderung nach dem Kommunalen Förderprogramm kann ausgeschlossen werden, wenn für das Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände eine Gesamtmodernisierung nach Nr. 15 StBauFR erforderlich ist.
- 4) Für eine Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Bereiche Modernisierung und Instandsetzung ist Voraussetzung, dass die ganzheitliche Gestaltung der Fassade inklusive Fenster und Türen, des Daches und der Außenanlagen, den gestalterischen Sanierungszielen (festgelegt in der Gestaltungsfibel der Stadt Kirchenlamitz) entsprechen. Vor der Umsetzung muss eine Beratung durch den Sanierungsbeauftragten erfolgen.
- 5) Nicht förderfähig sind Kosten, die dem ordnungsgemäßen Bauunterhalt dienen sowie Kosten der rein energetischen Sanierung oder Neubauten.

**§ 4
Höhe der Förderung**

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann entfallen, wenn die Stadt aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen kann.

- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der anrechenbaren Kosten je anerkannter Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt.
- 3) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Gestaltungsfibel der Stadt Kirchenlamitz entsprechen.

**§ 5
Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern sein.

**§ 6
Zuständigkeit**

Bewilligungsbehörde sowie zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Kirchenlamitz.

**§ 7
Verfahren**

- 1) Baurechtliche Genehmigung und/oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
 - 2) Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Stadt und das beauftragte Planungsbüro vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Kirchenlamitz einzureichen.
 - 3) Dem Antrag ist beizufügen
 - a) Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
 - b) gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.
 - c) ein Stellplatznachweis.
 - d) drei vergleichbare Angebote zu jedem Gewerk oder die Kostenschätzung eines Architekten, inkl. geschätzte Angaben zu, von der Stadt dem Umfang nach, anzuerkennende Eigenleistungen. Bei kleineren Maßnahmen < 5.000,00 € genügt die Bestätigung des Planungsbüros über Kostenangemessenheit.
 - e) Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.
- Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- 4) Über die Fortführung wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Nach Durchführung der Maßnahme werden die Mittel bei sachgemäßer und den Vorschriften sowie der Vereinbarung entsprechender Ausführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen. Eigenleistungen sind entsprechend eines Formblattes nachzuweisen.
 - 5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzulegen.

**§ 8
Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich**

- 1) Das Fördervolumen wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung für die Dauer der Städtebauförderungsmaßnahmen durch entsprechende Mittelbereitstellung neu festgelegt.
- 2) Das Fördervolumen kann durch Stadtratsbeschluss des Stadtrates Kirchenlamitz jederzeit verändert werden. Der zeitliche Geltungsbereich kann eingeschränkt werden.

**§ 9
Pflichten - Verstöße – Fördervoraussetzungen**

- 1) Die durch Zuschüsse gedeckten Instandsetzungs- und Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- 2) Die gewährte Zuwendung unterliegt einer Bindungsfrist von 15 Jahren ab Fertigstellung. Bei Veräußerung des Grundstücks ist die Bindungsfrist auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Der jeweilige Eigentümer verpflichtet sich, die Zuwendung anteilig zurück zu

- zahlen, wenn das Grundstück vor Ablauf der Zweckbindung anderen Zwecken zugeführt wird.
- 3) Als Fördervoraussetzung gelten die Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P).
 - 4) Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheids und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschl. 6 % Zinsen p.a. zurück zu zahlen.

STADT KIRCHENLAMITZ



Büttner
Erster Bürgermeister

Sanierungsgebiet „Ortskern Kirchenlamitz“

UmbauStadt PartGmbH

28.09.2023

M 1 : 5000

35,2 ha



 Umgriff Sanierungsgebiet
„Ortskern Kirchenlamitz“

 Norden



Stadt Kirchenlamitz